

Satzung des Stadtmarketing Regensburg e.V.

Präambel

Die Stadt Regensburg konnte sich in den vergangenen Jahren vergleichsweise positiv entwickeln. Um im verschärften Wettbewerb der Städte und Regionen bestehen zu können ist es wichtig, die vorhandenen Kräfte aus Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft stärker zu bündeln und vorhandene Potentiale besser auszuschöpfen. Ziel ist es, in einem kooperativen, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozess die Entwicklung der Stadt Regensburg zu fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Regensburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die Attraktivität und Anziehungskraft der Stadt Regensburg als Ort der Arbeit, der Bildung, des Einkaufens, des Fremdenverkehrs, der Freizeit, der Kultur und des Wohnens zu sichern und nach Möglichkeit zu steigern. Vorzüge und Qualitäten der Stadt sollen herausgestellt, für ihr Profil bei aktuellen und potentiellen Stadtnutzern Interesse und Akzeptanz erzielt werden. Vorhandene Schwächen sind zu analysieren und es soll darauf hingewirkt werden, dass diese, wenn möglich, abgebaut werden. Eine Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden, insbesondere mit solchen im Einzugsgebiet der Stadt Regensburg, ist anzustreben.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung notwendig oder sinnvoll, kann hierfür eine GmbH gegründet werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen (nach Möglichkeit institutionalisierten) Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern in der Stadt,
- (2) Mitwirkung an einer Marketingkonzeption für die Stadt Regensburg,
- (3) die Vorbereitung und die Vergabe von Aufträgen für Analysen und Gutachten, auf deren Basis das „Stadtmarketing Regensburg“ weiterentwickelt wird (z.B. Image- und Standortanalysen),
- (4) die Unterstützung und Koordination von Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Regensburg zu erhöhen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenzusammenschlüsse (OHG, KG, eingetragener Verein) erwerben; ausgenommen sind politische Parteien und Untergliederungen von diesen. Juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse haben jeweils einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen und Änderungen mitzuteilen.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden, soweit nicht in dieser Satzung besondere Regelungen getroffen sind.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, an der Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Schatzmeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Rechtsvorstand im Sinne des § 26 BGB (vgl. § 7 Nr. 1).
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation der Firma, Auflösung einer sonstigen Vereinigung, Kündigung (vgl. § 4 Nr. 6) sowie Ausschluss (vgl. § 4 Nr. 7).
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Rechtsvorstand (vgl. § 7 Nr. 1). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Rechtsvorstand maßgebend.
- (7) Der Beschlusseines Mitglieds kann vom Gesamtvorstand (vgl. § 7 Nr. 2) ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes über den Ausschluss. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (8) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs werden nach Maßgabe von § 5 Nr. 8 auch Umlagen erhoben.
- (2) Der in der Gründungsversammlung beschlossene „Orientierungsrahmen für die Jahresbeiträge“ gilt als Beitragsordnung für den Verein. Änderungen bedürfen der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit dieser „Orientierungsrahmen für die Jahresbeiträge“ einen Spielraum bei der Festsetzung der Regel- oder Mindestbeiträge bzw. hinsichtlich des Abschlusses von Sondervereinbarungen aufweist, fällt die Festsetzung von konkreten Jahresbeiträgen für einzelne Mitglieder in die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes (vgl. § 7 Nr. 2). Dieser kann diese Zuständigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung widerruflich auch einem entsprechenden Ausschuss übertragen.
- (4) Beiträge und evtl. Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
- (5) Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind i. d. R. jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig.
- (6) Ausgenommen von der Beitragsordnung hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit ist der Beitrag der Stadt Regensburg: Hier ist der jeweilige Beschluss des Stadtrates maßgebend, in welchem Aussagen über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages enthalten sind. Der entsprechende Beschluss des Stadtrates gilt als Sondervereinbarung im Sinne der Beitragsordnung.
- (7) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres bei, wird der Beitrag ab dem ersten vollen Kalendermonat der Mitgliedschaft erhoben. Der Beitrag wird mit dem Eintrittsmonat fällig.

- (8) Umlagen im Sinne vom § 5 Nr. 1 der Satzung bedürfen dem Grunde nach eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Bemessungsgrößen für Umlagen können von denen des „Orientierungsrahmens für die Jahresbeiträge“ abweichen und bedürfen eines gesonderten Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Umlagen sind freiwillige Leistungen der Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung (vgl. § 9)
 - b) Vorstand (Rechtsvorstand und Gesamtvorstand, vgl. § 7)
 - c) Koordinationskreis (vgl. § 10)
 - d) Ausschüsse (vgl. § 10)
 - e) Arbeitsgruppen (vgl. § 10)

§ 7 Vorstand: Rechtsvorstand und Gesamtvorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Rechtsvorstand) sind
- a) der erste Vorsitzende,
 - b) der erste stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der zweite stellvertretende Vorsitzende,
 - d) der Schatzmeister.

Der Rechtsvorstand ist beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der Gesamtvorstand zählt bis zu 20 Mitglieder und besteht aus
- a) dem Rechtsvorstand nach § 7 Nr. 1,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) bis zu 15 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Der von der Gründungsversammlung gewählte Gesamtvorstand, der insbesondere die Aufgabe hat, die Organisation des Vereins aufzubauen, wird nur für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Bestellung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
- (7) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands (Rechtsvorstand und Gesamtvorstand) sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, leitet den Verein unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Gesamtvorstand erteilten Richtlinien.

- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend ist. Wenn weniger anwesend sind, wird innerhalb von acht Tagen zu einer neuen Sitzung des Gesamtvorstands mit derselben Tagesordnung eingeladen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands entschieden wird. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zusammenarbeit mit Rechtsvorstand, Koordinationskreis, Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu regeln ist.
- (5) Mit der Durchführung seiner Aufgaben kann der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Für die Tätigkeit des Geschäftsführers und weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter erlässt der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Rechtsvorstand (vgl. § 7 Nr. 1) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Rechtsvorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Rechtsvorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands in der Reihenfolge, wie in § 7 Nr. 1 aufgeführt,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Gesamtvorstands und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes und des Schatzmeisters,
 - d) Beschlussfassung über den Budgetplan,
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (vgl. § 9 Nr. 4),
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung und evtl. Umlagen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. § 11),
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge,
 - j) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Rechts- oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Koordinationskreis, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können durch den Gesamtvorstand ein um den Rechtsvorstand gruppierter Koordinationskreis, Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise der Mitglieder des Koordinationskreises und in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Ist in der Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften des § 9 der Satzung eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren der Rechtsvorstand (vgl. § 7 Nr. 1). Für die Vertretung gilt § 7 Nr. 3 und 4 der Satzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).
- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Regensburg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels, des Gewerbes oder der Kultur im Bereich der Stadt Regensburg verwendet werden muss.

Ergänzend zu § 7: Aktueller Vorstand

Die Mitgliederversammlung hat am 29. Juli 2008 folgenden Vorstand gewählt:

<i>Funktion</i>	<i>Name</i>	<i>Institution</i>
1. Vorsitzender	Dr. Rudolf Gingele	Sparkasse Regensburg
1. stv. Vorsitzender	Reinhard Scheid	Continental Automotive GmbH
2. stv. Vorsitzender	Dr. Christian Blomeyer	Universität Regensburg
Schatzmeister	Dieter Daminger	Stadt Regensburg, Wirtschafts- und Finanzreferat
Schriftführer	Christof Hartmann	Verein „Freude des Regensburger Domchors“ e.V.
Vorstandsmitglied	Rosemarie Aumüller	
Vorstandsmitglied	Elisabeth Bergschneider	Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.
Vorstandsmitglied	Thomas Eckert	Architekturkreis Regensburg e.V.
Vorstandsmitglied	Prof. Dr. Josef Eckstein	Hochschule Regensburg
Vorstandsmitglied	Dr. Jürgen Helmes	Industrie- und Handelskammer Regensburg
Vorstandsmitglied	Ralf Kammermeier	Werbegemeinschaft Regensburg e.V.
Vorstandsmitglied	Anita Keuchl	Jazzclub Regensburg e.V.
Vorstandsmitglied	Dr. Lothar Koniarski	Dr. Vielberth Verwaltungsgesellschaft mbH
Vorstandsmitglied	Thomas Neuhoff	Immo Finanz GmbH
Vorstandsmitglied	Michael Scharff	Bay. Hotel- u. Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.
Vorstandsmitglied	Christine Schimpfermann	Stadt Regensburg, Planungs- und Baureferat
Vorstandsmitglied	Gerhard Sperb	Aktionsgemeinschaft Altstadt e.V.
Vorstandsmitglied	Sabine Thiele	Regensburg Tourismus GmbH
Vorstandsmitglied	Joachim Wolbergs	Alte Mälzerei e.V.

Beitragsrahmen des Stadtmarketing Regensburg e.V.

Der Verein strebt ein jährliches Finanzierungsvolumen von ca. 358.000 € bis 410.000 € an. Um dies zu erreichen und den speziellen Interessen möglichst vieler potentieller Mitglieder gerecht werden zu können, ist der Vorstand bestrebt, mit wirtschaftlich besonders leistungsfähigen bzw. in besonderer Weise interessierten Mitgliedern Sondervereinbarungen über finanzielle Beiträge, Sach- bzw.- Dienstleistungen oder andere Formen der Unterstützung des Vereins zu treffen. Die Untergrenze für eine Vereinsmitgliedschaft sind dabei die Mindestbeiträge in der folgenden Tabelle (oder deren materieller Gegenwert). Von den Regelbeiträgen soll nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgewichen werden; so können vom Vorstand z.B. mit großen Unternehmen, der Universität usw. gesonderte Vereinbarungen über die Jahresbeiträge getroffen werden.

Mitgliedergruppen	Regelbeiträge		Mindestbeiträge	
A: Nicht-wirtschaftlich orientierte Vereinigungen bzw. Institutionen (z B. aus den Bereichen Sport, Kultur, Bildung)	0,26 €	je vertretenes Mitglied in/aus Regensburg	205,00 €	je Vereinigung bzw. Institution
B: Wirtschaftlich orientierte Vereinigungen bzw. Institutionen (z B. Kammern, Verbände, Werbegemeinschaften)	0,51 €	je vertretenes Mitglied in/aus Regensburg	307,00 €	je Vereinigung bzw. Institution
C: Unternehmen				
C.1: Industrie, Handwerk für die ersten 50 Beschäftigten je weitere Beschäftigte über 50	6,00 € 5,00 €	je Beschäftigten je Beschäftigten	256,00 €	je Unternehmen
C.2: Einzelhandel (ohne Kfz-Handel) für die ersten 500 m ² je weitere m ² über 500	0,51 € 0,26 €	je m ² Verkaufsfläche je m ² Verkaufsfläche	256,00 €	je Unternehmen
C.3: Kredit- und Versicherungsgewerbe, Energiewirtschaft	16,00 €	je Beschäftigten	256,00 €	je Unternehmen
C.4: Sonstige (z.B. Großhandel, Kfz-Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Verkehrs- und Nachrichtengewerbe usw.)	16,00 €	je Beschäftigten	256,00 €	je Unternehmen
D: Freie Berufe	-	-	256,00 €	je Unternehmen
E: Privatpersonen (sofern nicht A-D zuordenbar)	-	-	103,00 €	je Person
F: Stadt Regensburg entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 26. März 1998	50% der sich aus A bis E ergebenden Summen (= insgesamt ein Drittel des Gesamtaufkommens) mit folgenden Obergrenzen: im Jahr 1998 max. 51.129,19 €; in Folgejahren max. 127.822,97 €			